Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 10.

(No. 485.) Ratifikations-Urkunde der zwischen Preußen und Baiern unter dem 16ten Dezember 1817. abgeschlossenen Kartel-Konvention. Vom 6ten Juni 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir mit Seiner Majestät dem Könige von Baiern, zur Beförderung des zwischen Unsern Staaten bestehenden freundnachbarlichen Vernehmens, übereingekommen sind, eine Konvention wegen gegenseitiger Auslieferung der beiderseitigen Deserteurs und sonst austretenden militairpflichtigen Mannschaft abschließen zu lassen; und die zu diesem Behuf ernannten Bevollmächtigten, nämlich: Unsrerseits, Unser Generallieutenant und Staatsminister, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Königlich-Bairischen Hofe rc. Friedrich Wilhelm von Zastrow, und Seitens Seiner Majestät des Königs von Baiern, Höchstdero Kämmerer, Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern rc. Aloys Franz Xaver Graf von Rechberg und Rothenlöwen, unter dem 16ten Dezember 1817. eine Konvention unterzeichnet haben, welche wörtlich folgendermaaßen lautet:

Nachdem Ihre Königliche Majestäten von Preußen und von Baiern, zu mehrerer Beförderung des zwischen beiden Staaten bestehenden nachbarlichen Vernehmens, eine Konvention wegen gegenseitiger Auslieferung der beiderseitigen Deserteurs und sonst austretenden militairpflichtigen Mannschaft zu errichten beschlossen haben; so sind zu dem Ende beauftragt und bevollmächtigt worden: von Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Allerhöchstdessen Generallieutenant und Staatsminister, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Königlich-Bairischen Hofe, Friedrich Wilhelm von Zastrow, Ritter des großen rothen Adler-Ordens, des Militairverdienst-Ordens, des eisernen Kreuzes, des Kurhessischen großen Löwen- und des Hessischen Militairverdienst-Ordens; und von

(Ausgegeben zu Berlin den 1sten Oktober 1818.)

von Sr. Majestät dem Könige von Baiern, Allerhöchstdessen Kämmerer, Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern, Aloys Franz Xaver Graf von Rechberg und Rothenlöwen, des Ordens vom heiligen Hubert Ritter, vom heiligen Georg und des Civilverdienst-Ordens der Bairischen Krone, und des Königlich-Ungarischen St. Stephan-Ordens Großkreuz ꝛc.; welche nachstehende Vertragspunkte, unter Vorbehalt beiderseitiger Allerhöchsten Ratifikation, verabredet und festgestellt haben.

Erster Artikel.

Alle in Zukunft, und zwar von dem Tage der Publikation gegenwärtiger Konvention, nach vorausgegangener Ratifikation, an gerechnet, von den Armeen der beiden hohen kontrahirenden Theile, unmittelbar oder mittelbar in des andern Lande oder zu dessen Truppen, wenn diese sich auch außerhalb ihres Vaterlandes befinden sollten, desertirende Militairpersonen, sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Zweiter Artikel.

Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten, gehören, und demselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder übrigem Militairfuhrwesen dienenden Trainsoldaten oder sonst etwa angestellten Knechte.

Ein Gleiches findet auch auf die Dienerschaft der Offiziere und die mitgenommenen Pferde und Effekten Anwendung.

Dritter Artikel.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen kontrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre; so wird dennoch, selbst wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferungsverträge beständen, die Auslieferung stets an diejenige der hohen kontrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paziszirenden Souverains zu denen eines Dritten, oder von diesen wiederum in die Lande des andern paziszirenden Souverains, oder sonst zu dessen Truppen, desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paziszirenden Souverain, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Vierter Artikel.

Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er übergetreten ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe, in sofern diese es zuläßt, der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsakten, entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften, übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienst geeignet sey, oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Fünfter Artikel.

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur, Montirungsstücke und sonstige herrschaftliche Militaireffekten, welche von dem Deserteur etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Sechster Artikel.

Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, sind beide hohe kontrahirende Theile über bestimmte, an ihren Gränzen belegene, Ablieferungsorte übereingekommen, und wird von Königlich-Preußischer Seite hierzu Saarlouis und Erfurt, und von Königlich-Bairischer Seite Zweibrükken und Kronach, angenommen. In diesen genannten Ablieferungsorten wird eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangnahme der Deserteurs und sofortigen Bezahlung aller in den nachfolgenden Eilften und Dreizehnten Artikeln stipulirten Kosten beauftragt werden.

Siebenter Artikel.

Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe, nebst den etwa bei sich habenden Effekten, Pferden, Waffen rc. sofort, unter Beifügung eines aufzuneh-

zunehmenden Protokolls, an die jenseitige Behörde im nächsten Ablieferungsorte gegen Bescheinigung übergeben.

Achter Artikel.

Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn; so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienste des gedachten Staates angestellt, oder in diesem Staate überhaupt auf irgend eine Art ansässig zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung, bis zur nähern Berichtigung der angegebenen Thatsachen, Anstand zu geben.

Neunter Artikel.

Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen an die gegenseitigen Landesregierungen oder an das Generalkommando der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben. Von den Militairbehörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienst angenommen seyn sollten, oder von dem Militair als solche erkannt und verhaftet werden; von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Zehnter Artikel.

Sollten zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und andern Staaten, welche durch die Königlich-Bairischen Staaten von dem Preußischen Gebiete getrennt sind, Kartel-Konventionen bestehen oder noch geschlossen werden, in deren Folge Auslieferungsfälle Preußischer Deserteurs vorkommen; so sind die Königlich-Bairischen Behörden verpflichtet, dergleichen Deserteurs von solchen hinterliegenden dritten Staaten anzunehmen, und den weitern Transport nach den im Sechsten Artikel bestimmten Preußischen Ablieferungsorten in eben der Art zu veranstalten, als ob solche Deserteurs innerhalb der Königlich-Bairischen Staaten selbst zuerst ergriffen worden wären.

Eine gleiche Verpflichtung findet auf Seiten der Königlich-Preußischen Behörden statt, wenn in ähnlichen Fällen, auf den Grund zwischen Seiner Majestät dem Könige von Baiern und andern Staaten bestehender Kartel-Konventionen, Königlich-Bairische Deserteurs das Königlich-Preußische Gebiet passiren müssen, um ihre Auslieferung zu bewirken.

Eilfter Artikel.

An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag Drei Groschen Preußisch Kourant, oder Dreizehn Kreuzer Rheinisch; für ein Pferd aber täglich Sechs Pfund Hafer, Acht Pfund Heu und Drei Pfund Stroh, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Zwölfter Artikel.

Außer diesen Kosten, und der im nachfolgenden Artikel bemerkten Belohnung, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden; auch findet bei dem im Vierten Artikel, Buchstab b., bestimmten Falle keine Vergütigung an Unterhaltungskosten für die Zeit statt, welche der Deserteur wegen begangener Verbrechen in Untersuchung oder im Gefängniß gewesen ist.

Dreizehnter Artikel.

Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratifikation von Fünf Thalern Preußisch Kourant, oder Acht Gulden und Fünf und vierzig Kreuzern Rheinisch, für einen Mann ohne Pferd; und von Zehn Thalern Preußisch Kourant, oder Siebenzehn Gulden und Dreißig Kreuzern Rheinisch, für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden.

In Rücksicht anderer ausgetretenen Militairpflichtigen, die nicht nach dem Zweiten Artikel in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartelgeld weg.

Vierzehnter Artikel.

Ueber den Empfang der im Eilften und Dreizehnten Artikel gedachten Kosten- und Gratifikationserstattung, hat die ausliefernde Behörde zu quitiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten.

Funf-

Funfzehnter Artikel.

Allen Behörden, besonders den Gränzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen Jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeichen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Sechszehnter Artikel.

Alle, nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, militairpflichtige oder zur bewaffneten Landesmacht gehörige Unterthanen, welche sich, von Zeit der Publikation dieser Konvention an, in die Lande des andern Souverains oder zu dessen Truppen begeben, sind der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im Uebrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Konvention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

Siebenzehnter Artikel.

Um den im vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen noch mehr entgegen zu kommen, sollen diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der paziszirenden Staaten in militairpflichtigem Alter sind und, bei Ueberschreitung der jenseitigen Gränze, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militairpflichtigkeit gegen ihren Staat entziehen wollen, sofort zurückgewiesen, und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Achtzehnter Artikel.

Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre diesfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegesdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwanigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Neunzehnter Artikel.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Zwan-

Zwanzigster Artikel.

Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen kontrahirenden Mächte untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sättel- und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke und andre Militair-Requisiten zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht nur zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zu Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdies mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Ein und zwanzigster Artikel.

Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militairpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete, als eine Verletzung des letztern, streng untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Zwei und zwanzigster Artikel.

Als eine Verletzung des Gebiets ist es indessen nicht anzusehen, wenn von einem Kommando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Gränze verfolgt, ein Kommandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Ortsobrigkeit die Desertion zu melden.

Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche befindet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Civilobrigkeit oder der Militairbehörde verhaftet wird, kein Kartelgeld gezahlt. Der Kommandirte darf sich aber keinesweges an den Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach dem Ein und zwanzigsten Artikel zu behandeln ist.

Drei und zwanzigster Artikel.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorium, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder, von seinem Vaterlande aus, auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Vier und zwanzigster Artikel.

Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Konvention von den Truppen der einen der hohen kontrahirenden Mächte desertirt sind und entweder bei der Armee des andern Souverains Militairdienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reklamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Fünf und zwanzigster Artikel.

Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publikation wirklich in dem Militairdienst des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen Einem Jahre, nach Publikation gegenwärtiger Konvention, diesfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Sechs und zwanzigster Artikel.

Gegenwärtige Konvention, deren Ratifikation binnen Sechs Wochen umgewechselt werden soll, wird von den hohen kontrahirenden Mächten beiderseits, zu gleicher Zeit, zur genauesten Befolgung publizirt werden, und ist gültig und geschlossen auf Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der hohen kontrahirenden Theile Ein Jahr voraus freisteht.

So geschehen und unterzeichnet zu München, den 16ten Dezember 1817.

(L. S.) Zastrow. (L. S.) Graf von Rechberg.

So haben Wir diese Konvention, nach vorheriger Durchsicht, genehmigt und ratifizirt, wie wir sie durch die gegenwärtige Urkunde genehmigen und ratifiziren, indem Wir für Uns und Unsere Nachfolger Unser Königliches Wort geben, sie zu erfüllen und aufrecht zu erhalten, auch keine Eingriffe in dieselbe zu gestatten.

Des zur Urkund haben Wir die gegenwärtige Ratifikation Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Königsberg, den 6ten Juni 1818.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 486.) Gesetz wegen Einführung eines Fabrik=Zeichens in den Provinzen Schlesien, Posen, Preußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg und Sachsen, auf dem daselbst verfertigten Stabeisen. Vom 3ten Juli 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

finden Uns veranlaßt, in den Provinzen Schlesien, Posen, Preußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg und Sachsen, den Gebrauch besonderer Fabrikzeichen auf dem daselbst verfertigten Stabeisen einführen zu lassen, und verordnen daher, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, für die gedachten Provinzen hiermit Folgendes:

§. 1.

Alle Besitzer von Eisenhütten sind fortan verpflichtet, das auf denselben verfertigte geschmiedete oder gewalzte Stabeisen sogleich bei der Fabrikation mit einem, vom Ministerio des Handels genehmigten und öffentlich bekannt gemachten, Fabrikzeichen zu stempeln.

§. 2.

Die Besitzer der Hüttenwerke sind befugt, dies Zeichen durch die ihnen vorgesetzte Regierung in Vorschlag zu bringen. Keinem soll die fernere Führung des Zeichens versagt werden, das er bereits vor Bekanntmachung dieses Gesetzes offenkundig und unwidersprochen zu Bezeichnung seines Stabeisens gebraucht hat. Neu vorgeschlagene Zeichen sollen dagegen nicht genehmigt werden, wenn sie zu nachtheiligen Verwechselungen Anlaß geben.

§. 3.

Die genehmigten Fabrikzeichen werden in ein Register beim Ministerio des Handels eingetragen, und den Hüttenbesitzern wird durch die Regierung ein Zeugniß darüber zugefertigt. Gleichzeitig erfolgt die Bekanntmachung durch das Amtsblatt. Für jede Eisenhütte fängt mit dieser Bekanntmachung ihres Fabrikzeichens die Verpflichtung an, ihr Stabeisen nach §. 1. damit zu bezeichnen.

§. 4.

Alles fertige Stabeisen, welches nach Ablauf dreier Monate, von Bekanntmachung dieses Gesetzes ab, auf den Hüttenwerken ohne ihr Fabrikzeichen vorgefunden oder von denselben ohne dies Zeichen versendet wird, soll von den Ortspolizei=Behörden in Beschlag genommen, und nur nach vollzogener Bezeichnung frei gegeben werden.

Außerdem soll der Besitzer der Hütte, wenn er die Bezeichnung, diesem Gesetze entgegen, unterlassen hat, für jeden Zentner unbezeichneten Stabeisens

 Einen

Einen Thaler Strafe erlegen, wovon zwei Drittheile demjenigen gebühren, der den Mangel des Fabrikzeichens entdeckt und angezeigt hat.

§. 5.

Wer sich auf einer Eisenhütte an dem daselbst verfertigten Stabeisen eines andern als des für sie genehmigten Fabrikzeichens bedient, soll nach Beschaffenheit der Verschuldung und des daraus entstandenen Nachtheils, mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von sechs Wochen bis zu drei Jahren belegt werden.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Handels, dies Gesetz zur Vollziehung zu bringen, und befehlen Unsern Polizei- und Justizbeamten, den Besitzern der Eisenhüttenwerke, und überhaupt allen Einwohnern Unserer Staaten, sich danach gebührend zu achten.

Gegeben St. Petersburg, den 3ten Juli 1818.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

(No. 487.) Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Sachsen-Hildburghausen. Vom 26sten August 1818.

Zwischen der Königlich-Preußischen und der Herzoglich-Sachsen-Hildburghausenschen Regierung ist unterm 20sten Juni d. J. eine Kartel-Konvention abgeschlossen worden, welche in allen wesentlichen Bestimmungen mit der durch die Gesetzsammlung No. 469. publizirten Kartel-Konvention vom 3ten Mai d. J. mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung gleichlautend ist. Statt des vollständigen Abdrucks genügt zur nähern Kenntniß der Verschiedenheit, daß

1) der 10te Artikel der Konvention vom 3ten Mai, als in besonderm Verhältnisse begründet, in der Kartel-Konvention mit der Herzoglich-Sachsen-Hildburghausenschen Regierung fehlt, und daher die Artikel 10. bis 25. der letztern mit den Artikeln 11. bis 26. der erstern übereinstimmen;

2) im Artikel 6. Preußischer Seits die Stadt Schleusingen, und Hildburghausenscher Seits die Stadt Hildburghausen zu Ablieferungsorten bestimmt sind.

Indem

Indem diese Konvention, welche vom Tage der beiderseits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publikation an, in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Seiner Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civil-Behörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst-Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde.

Spaa, den 26sten August 1818.

Der Staatskanzler
C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 488.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten August 1818., die Theilnahme des Militairs bei der Feuerpolizei betreffend.

Um die Zweifel zu heben, welche über die Theilnahme des Militairs bei der Feuerpolizei zwischen den Civil- und Militairbehörden hin und wieder Statt gefunden haben, setze Ich, auf das darüber von dem Staatsrath erstattete Gutachten, hiermit Folgendes fest:

1) Das Militair nimmt bei wirklichen Feuersbrünsten am Löschen in der Regel gar nicht, oder nur dann Theil, wenn es durchaus nöthig wird, und die leitende Civilbehörde selbst darum ansucht. Außerdem beschränkt sich hier die Einwirkung des Militairs auf Bewachung der Zugänge und Erhaltung der Ordnung. Ausnahmen werden hauptsächlich nur bei Königlichen Magazinen, besonders wenn sie militairische Vorräthe enthalten, vorkommen können.

2) Die Anordnung der Feuerlöschanstalten und die Revision derselben werden, der Ort mag eine militairische Besatzung enthalten oder nicht, durch die Civilbehörde nach den allgemeinen Vorschriften, und mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse, so umfassend und bestimmt, als es die Umstände nur immer gestatten, entworfen und festgesetzt.

3) Befindet sich eine militairische Besatzung in dem Orte, so werden dem Befehlshaber derselben, ist es ein Gouverneur oder Kommandant, diesem — die entworfenen Bestimmungen mitgetheilt, und dem militairischen Befehlshaber steht es frei, seine Bemerkungen darüber, so wie etwanige Vorschläge zur Verbesserung, abzugeben, welche die Civilbehörde in pflichtmäßige Erwägung ziehen, und sofern sie dagegen nichts von Erheblichkeit zu erinnern findet, berücksichtigen muß.

4) Kön-

4) Können sich beide Behörden deshalb aber nicht vereinigen, so mag der militairische Befehlshaber die Sache bei der nächsten vorgesetzten Civilbehörde zur Sprache bringen, auch nöthigenfalls dem kommandirenden General davon Anzeige machen, welcher alsdann über die Sache mit der betreffenden höhern Civilbehörde verhandeln, und so eine Entscheidung bewirken wird.

5) Die Ortspolizeibehörde muß ferner den militairischen Befehlshaber fortwährend in Kenntniß erhalten, daß nach den gemachten Einrichtungen auch unausgesetzt verfahren werde, und ihm von den periodischen Untersuchungen der Feuerlöschanstalten, und was dahin gehört, vorher immer Nachricht geben. Dem militairischen Befehlshaber steht es frei, sich durch Hinsendung einer Militairperson von der Ausführung zu überzeugen. Bei vorgefundenen Mängeln ist demselben zwar nur eine Nachfrage gestattet, bei nicht befriedigender Antwort darauf, ist er aber verpflichtet, die Sache in der im vorigen §. bestimmten Art höhern Orts zur Sprache zu bringen.

Findet der militairische Befehlshaber es unter besondern Umständen unumgänglich nöthig, selbstthätig einzugreifen; so thut er es auf eigene Verantwortlichkeit, und muß sich nachher ausweisen, daß solches zur Abwendung großer Unglücksfälle durchaus nothwendig war.

6) Werden Abänderungen in den gemachten Einrichtungen durch eintretende Umstände nöthig; so gehen solche von der Civilbehörde aus, und es wird, wie §. 3. 4. und 5. verfahren.

7) Im Kriege, besonders in bedroheten Festungen, treten natürlicher Weise andere Verhältnisse ein, die sich hauptsächlich nur aus den Umständen ergeben können.

Ich beauftrage Sie hierdurch, diesem gemäß überall das Nöthige an die Behörden zu verfügen.

Berlin, den 29sten August 1818.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.
